

Vereinbarung

über die Mitwirkung des DRK – Kreisverbandes Bad Dürkheim im Zivil- und Katastrophenschutz des Landkreises Bad Dürkheim

Präambel

Nach den Ausführungen des Zivilschutzgesetzes (§§ 11, 12, 14, 20 und 21) sowie des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) sind die kommunalen Aufgabenträger in Rheinland-Pfalz für die Gefahrenabwehr sowie für den Schutz und die Sicherheit ihrer Bürger zuständig und verantwortlich.

Dem Selbstverständnis des Roten Kreuzes sowie seiner satzungsmäßigen Aufgaben entspricht es, dass es sein Gesamtpotenzial grundsätzlich für notwendig werdende Hilfeleistungen bei auftretenden Notständen jeder Art, unter Beachtung seiner Grundsätze (Anl. 1), zur Verfügung stellt.

In diesem Zusammenhang sind der DRK-Kreisverband Bad Dürkheim e.V. als Teil der Nationalen Rotkreuzgesellschaft und der Landkreis Bad Dürkheim Partner im Katastrophenschutz.

Ihre diesbezügliche Zusammenarbeit wird in der nachstehenden Vereinbarung geregelt.

Zwischen

dem Landkreis Bad Dürkheim,
vertreten durch Frau Landrätin Sabine Röhl, nachstehend „Landkreis“ genannt

und

dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Bad Dürkheim e.V.,
vertreten durch den Vorsitzenden des Kreisverbandes, Herrn Klaus Huter,
und den Schatzmeister, Herrn Urs Schauer, nachstehend „DRK“ genannt,

wird folgende Vereinbarung getroffen:

I. Rechtsgrundlagen

Der Landkreis ist Träger des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LBKG) sowie zuständig für die Ausführung des Zivilschutzes in Bundesauftragsverwaltung (§ 2 ZSG) in der jeweils gültigen Fassung.

II. Aufgaben des Landkreises und Mitwirkung von Organisationen

Aufgabe des Landkreises ist es nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des LBKG, u.a. dafür zu sorgen, dass Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereitstehen und diese über die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die erforderliche Ausrüstung verfügen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 des LBKG, hat der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben im Katastrophenschutz Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden im Einklang stehen.

Die gesundheitliche Versorgung und Betreuung von Verletzten oder von sonstigen gesundheitlich geschädigten Personen ist Teil dieser „Alarm- und Einsatzplanung“, die durch eine spezielle Planung nach dem Rahmen- Alarm- und Einsatzplan für die gesundheitliche Versorgung und Betreuung bei Schadenslagen nach RettDG und LBKG im Rahmen des Rettungs-, Sanitäts- und Betreuungsdienstes (RAEP Gesundheit) zu regeln ist.

Diese spezielle Planung hat u.a. folgende Fälle zu berücksichtigen:

1. außer dem Rettungsdienst i.S. des RettDG sind auch andere Kräfte im Einsatz und eine Koordination zwischen diesen ist notwendig
2. eine Großzahl von gesundheitlich Geschädigten oder sonstigen Betroffenen ist zu versorgen, zu betreuen oder vorübergehend unterzubringen
3. eine Großschadenslage

Der Landkreis als zuständige Katastrophenschutzbehörde entscheidet im Rahmen seiner Selbstverwaltung darüber, wie viele Schnell-Einsatz-Gruppen (SEG), Leitende Notärzte (LNA), Organisationsleiter (OL) er vorhält und welche Organisationen er damit beauftragt, diese Einheiten zu stellen.

Dem DRK steht es frei, weitere SEG'n zu bilden. Solche weitere SEG'n werden von dieser Vereinbarung nicht erfasst. Verpflichtungen des Landkreises gegenüber dem DRK werden im Falle des Aufstellens weiterer SEG'n durch das DRK nicht begründet.

Die Mitwirkung des DRK Kreisverbandes Bad Dürkheim im Katastrophenschutz des Landkreises Bad Dürkheim erfolgt auf der Grundlage der Konzeption K-Schutz Einheit des DRK Kreisverbandes vom 25.10.2005 (Anlage 8). Eine Änderung der Konzeption und der Standorte ist im Einvernehmen mit dem Landkreis festzulegen.

III. Umsetzung der rechtlichen Vorgaben

1. Für den Landkreis stellt sich das Erfordernis der Aufstellung
 - einer Gruppe Leitender Notärzte (GLNA),
 - einer Gruppe Organisatorischer Leiter (GOL)
 - von Einsatzformationen des Betreuungs- Sanitäts- und Versorgungsdienstes (Anzahl siehe Anlage 2; Struktur siehe Anlage 3)
 - einer Einrichtung zur Sicherstellung der einheitlichen Registrierung von Verletzten, Geschädigten und sonstigen Betroffenen zum Zweck der Auskunftserteilung (Kreisauskunftsbüro/Gemeinsame Auskunftsstelle der Hilfsorganisationen).

2. Der **Landkreis** stellt, vorrangig aus der Zivilschutzkomponente des Bundes, für die Aufstellung von Einsatzformationen dem DRK derzeit die in der Anlage 9 aufgeführten Fahrzeuge bereit.

Die Standorte der SEG-Einheiten werden im Einvernehmen zwischen dem DRK und dem Landkreis festgelegt. Für die Kosten der Unterbringung gelten für den Anteil des Landkreises die aktuell festgelegten Kostensätze gem. dem „Feinkonzept über die Kostenregelung für die Standortebene des Katastrophenschutzes im Zivilschutz“.

3. Das **DRK** stellt sein Gesamtpotenzial (**ausgenommen Rettungsdienst**) im Bedarfsfall bereit, mit dem – einschließlich des Potenzials des Landkreises – folgende maximale Hilfeleistungen möglich werden:

- | | | |
|--|--------|--------------|
| • Versorgung von Verletzten | bis zu | 75 Personen |
| • Betreuung von Betroffenen | bis zu | 500 Personen |
| • Verpflegung von Betroffenen, täglich | bis zu | 500 Personen |
| • Transportkapazitäten | | |
| ➤ liegend | | 25 Personen |
| ➤ sitzend | | 80 Personen |
| • Notunterkünfte, Liegeplätze für | | 100 Personen |
| • Notunterkünfte in Zelten für | ca. | 100 Personen |

IV. Einheiten und Einrichtungen

Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips stellt das DRK im engen Einvernehmen mit dem Landkreis aus den Potenzialen des Landkreises und des DRK, Einheiten und Einrichtungen

- des Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes,
- des Führungs- und Leitungsdienstes sowie
- des Suchdienstes (Kreisauskunftsbüro)

auf und sorgt für deren ständige Einsatzbereitschaft:

1. Einsatzformationen

DRK-Einsatzeinheit Rheinland-Pfalz

Kernstück der Einsatzformationen ist (bundesweit) die DRK-Einsatzeinheit. Durch ihren modularen Aufbau und die multifunktionale Ausbildung ihres Personals (Sanitäts- und Betreuungsdienst) ist das DRK jederzeit in der Lage, die Versorgung von Verletzten und Kranken wirkungsvoll sicherzustellen. Die von einem Schadenereignis betroffenen, aber unverletzt gebliebenen Menschen werden ebenfalls betreut und versorgt. Je nach Schadenlage unterstützen sich Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsgruppe gegenseitig bei der Aufgabenerfüllung.

Technisch ausgebildetes Fachpersonal mit entsprechender Ausstattung ergänzt und unterstützt die Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsgruppe in ihren Aufgaben. Dadurch ist die Einsatzeinheit in der Lage, weitgehend autark zu agieren.

Die DRK-Einsatzeinheit ist wie folgt gegliedert:

| Modul: | Fahrzeuge: | Personal: |
|--|---------------------------------|-----------|
| Führungstrupp | 1 ELW | 1/1/1/3 |
| Sanität | 1 AtrKw 1 Mat Anh 3 KTW-4 | 1/1/10/12 |
| Betreuung | 3 BtrKw | -/2/10/12 |
| Verpflegung | 1 LKW mit FKH 1 MTW | -/2/7/9 |
| Technik und Sicherheit (optional RLP) | 1 GrKW | -/1/4/5 |
| Gesamt: | | 2/7/32/41 |

Das Gliederungsbild der DRK-Einsatzeinheit Rheinland-Pfalz entspricht der Anlage 3.

Je nach Lage und Schadensaufwuchs werden die speziellen Fachdienstmodule der Einsatzeinheit ortsnahe und zeitgerecht auch als Schnelleinsatzgruppen (SEG'n) im Sanitäts- und Betreuungsdienst eingesetzt.

Sie werden im Rahmen einer Zufallsbereitschaft eingesetzt. Der DRK-Kreisverband erlässt im Einvernehmen mit dem Landkreis eine entsprechende Dienstanweisung.

Einsatz von Schnelleinsatzgruppen

2.1. Einsatzkriterien:

Die Schnelleinsatzgruppen werden insbesondere bei Vorliegen folgender Kriterien eingesetzt:

- Erreichen der Leistungsgrenze des regulären Rettungsdienstes.
- Versorgung einer größeren Anzahl von Erkrankten oder Verletzten (grundsätzlich mit mehr als 10 Verletzten oder Erkrankten), sofern die zur Verfügung stehenden Kräfte des öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes nicht ausreichen.
- Sonstige Großschadenslagen (z.B. Flugzeugabsturz, Eisenbahnunfall, Bombenfunde bzw. Bombendrohungen in bewohnten Gebieten, Evakuierungsmaßnahmen)

2.2. Einsatzleitung:

Die Einsatzleitung des Gesamteinsatzes hat gem. § 24 Abs. 1 LBKG der Bürgermeister, der Landrat, der Präsident der ADD oder ein Beauftragter (grundsätzlich Wehrleiter oder Wehrführer).

2.3. Anforderung:

Die Anforderung einer Schnelleinsatzgruppe erfolgt grundsätzlich:

a) durch den vor Ort befindlichen Einsatzleiter gem. der §§ 24 und 25 LBKG

oder

b) nach gegebener Schadenslage durch die Rettungsleitstelle Ludwigshafen nach Rücksprache mit dem Einsatzleiter.

2.4. Alarmierung:

Die Alarmierung der Schnelleinsatzgruppen erfolgt grundsätzlich durch die Rettungsleitstelle Ludwigshafen. In einem notwendig werdenden Bedarfsfall können nach Rücksprache mit dem Einsatzleiter die Schnelleinsatzgruppen auch durch die Feuerwehreinsatzzentralen der Feuerwehrgeräthäuser im Landkreis Bad Dürkheim alarmiert werden.

2.5. Räumlicher Einsatzbereich

Der Einsatzbereich der SEG'n beschränkt sich auf das Gebiet des Landkreises Bad Dürkheim. Ausgenommen sind Nachbarschaftshilfen aufgrund von Anforderungen der für dieses Gebiet zuständigen Einsatzleiter oder Alarmierungsstellen. Der Landkreis Bad Dürkheim hat Vorrang gegenüber Einsätzen außerhalb des Kreises.

3 Personal, Führungs- und Leitungsdienst

Das Personal der SEG's wird vom DRK gestellt. Katastrophenschutz Helfer sind dabei zu berücksichtigen. Die Vorschriften des LBKG sind zu beachten. Die entsprechenden aktuellen Namenslisten aller Personen sind dem Landkreis mitzuteilen.

4. Einsatzformationen

Grundsätzlich werden die Einsatzformationen des DRK von eigenen Führungskräften im Einsatz geführt.

Bei behördlich angeordneten Einsätzen und Übungen unterstellt das DRK seine Einsatzformationen der behördlichen Einsatzleitung.

4.1. Gruppe Organisatorische Leiter (GOL)

Die Landrätin bestellt im Benehmen mit dem DRK ohne Bezug auf ein konkretes Schadensereignis geeignete Führungskräfte als Organisatorische Leiter (OL). Dazu schlägt das DRK aus seinem Personal bis zu 5 Persönlichkeiten vor, aus denen die GOL gebildet wird. Zur Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft erstellt das DRK Dienstpläne.

Die OL nehmen ein Ehrenamt nach § 18 der Gemeindeordnung wahr. Einzelheiten sind in den Richtlinien über die Bildung einer Gruppe Organisatorische Leiter (GOL) geregelt, die als **Anlage 4** dieser Vereinbarung gelten.

4.2. Gruppe Leitender Notarzt (GLNA)

Die Landrätin bestellt im Benehmen mit dem DRK ohne Bezug auf ein konkretes Schadensereignis geeignete Ärzte als Leitender Notarzt (LNA). Dazu schlägt das DRK bis zu 5 Persönlichkeiten vor, aus denen die GLNA gebildet wird.

Die LNA nehmen ein Ehrenamt nach § 18 der Gemeindeordnung wahr. Einzelheiten sind in den Richtlinien über die Bildung einer Gruppe Leitender Notarzt (GLNA) geregelt, die als **Anlage 5** dieser Vereinbarung gelten.

4.3. Abschnittsleitung Gesundheit

Gemäß §§ 24 und 25 LBKG in Verbindung mit Ziffer 2.2 des RAEP Gesundheit kann am Schadensort eine Abschnittsleitung Gesundheit gebildet werden.

Sie besteht neben dem LNA aus dem OL, bei Bedarf den Führungsassistenten und dem Führungspersonal.

Außer dem LNA wird das übrige Personal durch geeignete Führungskräfte des DRK gestellt.

4.4 Führungsgruppe Technische Einsatzleitung

Je nach Lage und Bedarf stellt das DRK je einen Fachberater für den Sanitätsdienst und Betreuungsdienst.

4.5 Führungsstab der Kreisverwaltung

Das DRK wird in all seinen Angelegenheiten bei Einsätzen und Übungen durch den Rotkreuzbeauftragten vertreten; dieser hat die Funktion einer Verbindungsperson. Er ist bei jeder Einberufung des Führungstabes einzubeziehen und gegebenenfalls als Fachberater einzusetzen

Bei Bedarf wird zusätzlich ein Fachberater des DRK für den Sanitäts- und Betreuungsdienst im Führungstab tätig.

4.6 Sonderregelung

Bei Einsatzanlässen mit politischem oder weltanschaulichem Hintergrund, wie Demonstrationen, Unruhen o.ä., werden die Einsatzkräfte und Einsatzformationen des DRK wegen Wahrung der Rotkreuzgrundsätze „Unparteilichkeit“ und „Neutralität“ **n i c h t** der behördlichen Führungsorganisation unterstellt. Die Einsatzleitung für das DRK-Potenzial wird in solchen Situationen von der DRK-Leitungsgruppe übernommen. Ungeachtet dessen wird dann eine besonders enge Verbindung zwischen DRK-Leitungsgruppe und dem Rotkreuzbeauftragten im Führungstab der Kreisverwaltung bzw. der eingesetzten behördlichen Einsatzleitung gehalten.

Tritt im Konfliktfall eine Lage ein, in der die Voraussetzungen des Artikels 63 des IV. Genfer Rotkreuzabkommens (**Anlage 7**) vorliegen, gilt ebenfalls vorstehende Sonderregelung.

5. Suchdienst

5.1. Der Landkreis richtet als untere Katastrophenschutzbehörde gemäß Ziffer 3.2 RAEP Gesundheit eine „Gemeinsame Auskunftsstelle der Hilfsorganisationen“ (GASt) ein. Die Einrichtung dieser GASt wird dem DRK-Kreisverband übertragen.

5.2. Bei Großschadenergebnissen oder Katastrophen setzt das DRK auf Weisung der Einsatzleitung die GASt ein.

Das DRK führt diese Aufgabe entsprechend den Grundsätzen und Richtlinien des DRK durch (**Anlage 6**). Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird das Personal des Kreis Auskunftsbüros (KAB) des DRK über den Rotkreuzbeauftragten des DRK-Kreisverbandes eingesetzt.

5.3. Die GASt sammelt Angaben und erteilt Auskünfte über alle von dem Großschadenergebnis oder der Katastrophe betroffenen Personen, d.h. von verletzten, kranken und unverletzt evakuierten Personen und den Einsatzkräften.

5.4. Im Einsatzfall wird die GASt durch das DRK in den Räumen seiner Geschäftsstelle eingerichtet (ggf. kann diese auch, je nach den örtlichen Umständen im Einzelfall, in anderen Räumen eingerichtet werden).

Zur Anwendung kommt das Registrierverfahren des DRK. Alle potenziell beteiligten Einsatzkräfte, ausgenommen das DRK selbst, wie z.B.

| | |
|-------------|----------------------|
| | • MHD |
| • DLRG | • THW |
| • Feuerwehr | • Ggf. Polizei |
| • JUH | • Ggf. Krankenhäuser |

sind mit den vom Landkreis zu beschaffenden Vordrucken des DRK auszustatten und in ihre Handhabung – mit Unterstützung des DRK – einzuweisen.

Anwendung finden:

- Anhängerkarten für Verletzte/Kranke,
- Begleitkarten für Unverletzte,
- Ausweis- und Bezugskarten,
- Meldekarten für Einsatzkräfte.

Der Landkreis wird alle bei der Schadenbekämpfung und dessen Folgen eingesetzten Kräfte zu einer fachgerechten Registrierung und Weiterleitung der Registrierunterlagen an die GAST anhalten.

- 5.5. Zur Gewährleistung einer hohen Einsatzbereitschaft und Qualität der Arbeit werden die Mitarbeiter der GAST zu Ausbildungsmaßnahmen und Übungen mit herangezogen.

Bei vom Landkreis angeordneten Übungen und Einsätzen haben die Mitarbeiter der GAST die vergleichbare Rechtsstellung eines Helfers im Katastrophenschutz.

Die Mitarbeiter der GAST werden verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangten Angaben entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu behandeln.

V. Finanzierung und Leistung

1. Das **DRK** übernimmt folgende Aufgaben und Leistungen:

- Sicherstellung der personellen und materiellen Einsatzbereitschaft, insbesondere der Einsatzformationen, (z.B. SEG'en), GLNA, GOL und der GAST,
- im Bedarfsfall Einsatz seines Gesamtpotenzials,
- Unterbringung der DRK-eigenen Ausrüstung,
- Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden,
- Unfallversicherung für die Angehörigen der SEG'en,
- Fahrzeugversicherung für die Fahrzeuge des eigenen Potenzials,
- multifunktionale Qualifizierung der Einsatzkräfte im Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes,
- Qualifizierung der Mitarbeiter der GAST,
- Qualifizierung der Führungs- und Leitungskräfte.
- Den Ersatz von schuldhaft in Verlust geratenen Materials und Einrichtungsgegenstände.
- Den Ersatz bzw. die Beseitigung von Schäden aus unerlaubten Handlungen der DRK-Kräfte.

2. Kostenersatz:

Für kostenpflichtige Einsätze nach § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, den Katastrophenschutz und die allgemeine Hilfe (LBKG) ist vom DRK Kreisverband eine Kostenerstattung auf der Grundlage der Benutzungsentgelte des Rettungsdienstes festzusetzen, wobei die Kosten vom DRK Kreisverband zu vereinnahmen sind.

3. Nutzungsentgelt

Nach den Bewirtschaftungsgrundsätzen des Bundes auf der Standortebene des Katastrophenschutzes im Zivilschutz ist ein Nutzungsentgelt für die Nutzung von Einsatzfahrzeugen des Bundes zu entrichten, sobald die Nutzung für organisationseigene Zwecke gem. § 20 Abs. 3 ZSG insgesamt mehr als 5.000 km umfasst.

Nur Fahrten, die nicht Zwecken der Organisation dienen, d.h. Fahrten für Zwecke des Zivilschutzes (einschließlich notwendiger Bewegungsfahrten) und Fahrten bei Katastrophen sowie Unglücksfällen, sind nicht den 5.000 km zuzurechnen.

Der **Landkreis** übernimmt folgende Aufgaben und Leistungen:

1. Laufende Kosten :

Der Landkreis beteiligt sich an den Einheiten und Einrichtungen gem. Ziff. IV im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an den jährlichen laufenden Kosten in Form einer projektbezogenen Jahrespauschale in Höhe von 13.000,-- Euro.

Hierzu zählen insbesondere die Mitfinanzierung an den Gesamtkosten der persönlichen Ausstattung, der Qualifizierung der Einsatz-, Führungs- und Leitungskräfte, der medizinischen Materialien und Geräte, der Fahrzeuge incl. der Ausstattung, soweit diese nicht beim DRK vorhanden sind bzw. vom DRK gestellt oder über die Zivilschutzausstattung des Bundes eingebracht werden. Grundlage bildet die STAN (Stärke- und Ausstattungsnachweis) der DRK Einsatzeinheit Rheinland-Pfalz.

Das DRK belegt dem Landkreis die jährlich verausgabten Kosten durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zum Ende eines jeden Haushaltsjahres. Nicht verausgabte Mittel können mit Zustimmung der Kreisverwaltung in das Folgejahr übertragen werden.

Vor Beginn eines jeden Jahres erstellen die beiden Vertragsparteien einen Aufgabenkatalog und Arbeitsplan für das Folgejahr.

Die Jahrespauschale wird je zur Hälfte zum 10. März und 10. September eines jeden Jahres gezahlt.

2. Ersatz-/ Neubeschaffung:

Beabsichtigte und notwendige Ersatz- oder Neubeschaffungen für die Einheiten und Einrichtungen gem. Ziffer IV, soweit diese nicht vom DRK gestellt oder über die Zivilschutz-ausstattung des Bundes eingebracht werden, sind dem Landkreis frühzeitig schriftlich anzuzeigen. Eine Kostenbeteiligung des Landkreises wird durch den Landkreis in jedem Einzelfall geprüft und entschieden.

3. Kostenerstattung:

In der Kostenpauschale ist jährlich eine kreisweite Übung eingeschlossen. Bei überörtlichen, durch die Kreisverwaltung angeordneten oder genehmigten Einsätzen oder Übungen sind nur die entstandenen und nachgewiesenen Sachkosten für den benötigten Treibstoff für Fahrzeug und Gerät, das Verbrauchsmaterial sowie die notwendigen personellen Mehrkosten erstattungsfähig.

Bei Reparaturen oder Neubeschaffung im Einsatz oder Übungen beschädigter Geräte oder Fahrzeuge, die sich nicht in Bundeseigentum befinden, sind vorrangig mögliche Versicherungsleistungen bzw. Leistungen durch Dritte in Anspruch zu nehmen. Bei bundeseigene Gerätschaften gelten die Bewirtschaftungsgrundsätze auf der Standortebene des Katastrophenschutzes im Zivilschutz.

4. Sonstiges:

Bei Kosten, die den laufenden Finanzrahmen erheblich überschreiten, bedarf es der vorherigen Anmeldung und Vereinbarung zwischen dem DRK und dem Landkreis.

5. Zivilschutzkomponente des **Bundes**

Der Landkreis sorgt für eine pünktliche Abgeltung der fahrzeug- und helferbezogenen Kosten am Standort gemäß den aktuell festgelegten Kostensätze.

Die Abgeltung umfasst

- den Betrieb und die Unterbringung der Einsatzfahrzeuge des Bundes,
 - die Wartung der Ausstattung
 - die Beschaffung und Pflege der persönlichen Ausstattung der Helfer,
 - die ärztlichen Untersuchungen der Einsatzkräfte,
 - die ergänzende örtliche und überörtliche Zivilschutzausbildung der Einsatzkräfte,
- gemäß dem „Feinkonzept über die Kostenregelung für die Standortebene des Katastrophenschutzes im Zivilschutz“.

Bei Überalterung der Fahrzeuge und der Ausstattung setzt sich der Landkreis für eine zeitgerechte Ersatzbeschaffung ein, ebenso für die Zuführung der noch ausstehenden Fahrzeuge.

VI. Schlussbestimmungen

1. Die Einheiten und Einrichtungen nach IV. unterliegen in personeller, materieller und organisatorischer Hinsicht der jederzeitigen Überprüfung durch den Landkreis. Bei diesbezüglichen Inspektionen ist jeweils der Rotkreuzbeauftragte hinzuzuziehen.

2. Die Zivilschutzausstattung darf für andere organisationseigene Zwecke eingesetzt werden, wenn diese den satzungsmäßigen Aufgaben des DRK entsprechen und hierbei die Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Für Einsätze und Übungen, im Rahmen der Ausbildung der Einsatzformationen, ist keine gesonderte Genehmigung durch den Landkreis erforderlich. Die daraus entstehenden Kosten trägt das DRK.
3. Unbeschadet der grundsätzlichen Zuständigkeit des DRK-Kreisverbandsvorsitzenden werden alle mit dieser Vereinbarung entstehenden Fragen und Regelungen zunächst ausschließlich mit dem Rotkreuzbeauftragten geklärt bzw. verhandelt, der im Auftrag des DRK-Kreisvorstandes handelt. Anfallender Schriftverkehr erfolgt nur auf dem Dienstweg über die Geschäftsstelle des DRK-Kreisverbandes. Hiervon ausgenommen sind alle Regelungen und Absprachen die mit der GLNA getroffen werden.
4. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
5. Im Hinblick auf die bisher erbrachten Leistungen seitens des DRK tritt die Vereinbarung am 01.01.2006 in Kraft. Sie kann jeweils zum übernächsten Jahresende unter Einhaltung einer Frist von mindestens 12 Monaten gekündigt werden.
6. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Bad Dürkheim,.....
Für den Landkreis Bad Dürkheim

Bad Dürkheim,.....
Für das Deutsche Rote Kreuz
Kreisverband Bad Dürkheim e. V.

Sabine Röhl
Landrätin

Klaus Huter
Vorsitzender

Urs Schauer
Schatzmeister